

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT SCHWABACH

STADT **SCHWABACH**



Die Goldschlägerstadt.

Amtsblatt

Nr. 2 | Freitag, 13. Januar 2023

**Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Mobilität am Montag, 16.01.2023,
16 Uhr im Sitzungssaal des Bürgerhauses, Königsplatz 33a**

Tagesordnung

1. Klimaschutz;
Sachstand und weitere Umsetzungen im Referat 5
2. Naturschutz;
Unterstützung des Erhalts und der Entwicklung der Wässerwiesen im Rednitztal durch ein gemeinsames gefördertes Projekt der Städte Nürnberg und Schwabach in Federführung des Landschaftspflegeverbandes Schwabach e.V.

Die Sitzung des Planungs- und Bauausschusses am Dienstag, 17.01.2023, entfällt

**Öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses am Donnerstag, 19.01.2023,
16 Uhr im Sitzungssaal des Bürgerhauses, Königsplatz 33a**

Tagesordnung

1. Tätigkeitsbericht der Jugendeinrichtung „Grünes Haus“ des Jugendreferats der AWO
2. Zentrale Einrichtung für unbegleitete minderjährige Geflüchtete -
Aufbau einer Jugendhilfeeinrichtung nach SGB VIII mit SENF-Städten und ggf. weiteren Mittelfränkischen Gebietskörperschaften mit Objekt im Stadtgebiet Nürnberg
3. IT-gestütztes Kita-Anmeldesystem;
Kita Portal Schwabach - Einführung eines Online-Portals für Schwabacher Kindertageseinrichtungen
4. Angebote der Kindertagesbetreuung in Schwabach - Fortschreibung der kommunalen Jugendhilfeplanung 2023
5. Offene Kinder- und Jugendarbeit in Schwabach, außerschulische Bildung und erzieherischer Jugendschutz: Aktualisierung der Bedarfsplanung
6. Antrag der Fraktion Die Linke „Freiräume für junge Menschen“ – kommunale Regelungen zum Alkoholkonsum im öffentlichen Raum

Stadt Schwabach, 11.01.2023

Peter Reiß
Oberbürgermeister

(Jugend-)Schöffinnen und -schöffen gesucht

Im Jahr 2023 werden bundesweit die Schöffinnen und Schöffen sowie Jugendschöffinnen und -schöffen für die Amtszeit von 2024 bis 2028 gewählt. Die gewählten Personen werden am Amtsgericht Schwabach und an den Straf- bzw. Jugendkammern des Landgerichts Nürnberg-Fürth an der Rechtsprechung in Strafsachen teilnehmen. Bewerbungen sind bis zum 16.2.2023 bei der Stadt Schwabach möglich.

Bewerben können sich Schwabacherinnen und Schwabacher, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste in der Gemeinde wohnen und am 1.1.2024 mindestens 25 und höchstens 69 Jahre alt sein werden. Wählbar sind deutsche Staatsangehörige, die die deutsche Sprache ausreichend beherrschen. Auf Grundlage der eingegangenen Bewerbungen beschließen der Stadtrat bzw. der Jugendhilfeausschuss Vorschlagslisten. Diese sollen möglichst die doppelte Anzahl an Personen umfassen, die tatsächlich als Schöffinnen und Schöffen benötigt werden. Für die Vorschlagslisten werden in Schwabach insgesamt zehn Personen für das Jugendschöffenamt (je zur Hälfte Frauen und Männer) und 25 Personen für das Schöffenamt gesucht. Aus diesen Vorschlägen wählt der Schöffenwahlausschuss beim Amtsgericht in der zweiten Jahreshälfte 2023 die Haupt- und Hilfsschöffinnen aus.

Schöffen sind ehrenamtliche Richterinnen und Richter. Sie sollen als Vertreterinnen und Vertreter des Volkes an den Gerichtsverhandlungen teilnehmen. Dieses verantwortungsvolle Amt verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und – wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes – gesundheitliche Eignung. Jugendschöffinnen und -schöffen sollen zusätzlich erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein. Juristische Kenntnisse sind für das Amt nicht notwendig. Es besteht die Möglichkeit sich selbst zu bewerben oder andere geeignete Personen vorzuschlagen. Vorschläge können auch von Parteien und Verbänden eingereicht werden. Dabei soll angegeben werden, ob die vorgeschlagene Person mit der Berufung einverstanden wäre sowie die notwendigen Daten übermittelt werden.

Nicht ins Schöffenamt berufen werden können gem. § 32 GVG Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind oder gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

Weitere Ausschlüsse vom Schöffenamt ergeben sich aus **den gesetzlichen Regelungen der § 33 GVG, § 34 GVG, § 44a DRiG-**

Die Schöffinnen und Schöffen erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung. Eine gesonderte Vergütung wird allerdings nicht gewährt.

Weitere Informationen zur Tätigkeit als Schöffe finden Sie unter <https://www.justiz.bayern.de/service/schoeffen/>

Informationen zum Bewerbungsverfahren finden Sie unter www.schwabach.de. Dort finden sich auch die notwendigen Bewerbungsformulare.

Vorschläge und Bewerbungen für das **Schöffenamt in allgemeinen Strafsachen** (gegen Erwachsene) richten Sie bitte **unter Verwendung des Bewerbungsformulars** bis zum 16.02.2023 an:
Stadt Schwabach, Einwohner- und Meldeamt, Nördliche Ringstraße 2 a-c,
91126 Schwabach, wahlamt@schwabach.de, Tel. 09122/860-129

Vorschläge und Bewerbungen für das **Amt eines Jugendschöffen** richten Sie bitte **unter Verwendung des Bewerbungsformulars** bis zum 16.02.2023 an:
Stadt Schwabach, Amt für Jugend und Familien, Nördliche Ringstraße 2 a-c,
91126 Schwabach, jugendamt@schwabach.de, Tel.:09122/860-223.

Stadt Schwabach, 09.01.2023

Knut Engelbrecht
Stadtrechtsrat

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
Nutzungsänderung eines Wohngebäudes in Gebetsräume und Seminarraum mit baulichen Änderungen sowie Anbau eines Gebetsraumes auf dem Anwesen Drillerstr. 2a, Gemarkung Schwabach, Flur Nr. 1356/29 in Schwabach

Bekanntmachung der Stadt Schwabach vom 13.01.2023

1. Bei der Stadt Schwabach wurde ein Antrag auf Baugenehmigung für folgende Maßnahme gestellt: Nutzungsänderung eines Wohngebäudes in Gebetsräume und Seminarraum und baulichen Änderungen sowie Anbau eines Gebetsraumes auf dem Anwesen Drillerstr. 2a, Gemarkung Schwabach, Flur Nr. 1356/29.
2. Die genannte Maßnahme ist baurechtlich genehmigungspflichtig gemäß Art. 55 BayBO. Der Bauherr hat beantragt, anstelle der Nachbarbeteiligung das Vorhaben gemäß Art. 66a Abs. 1 BayBO öffentlich bekannt zu machen.
3. Mit Ablauf einer Frist von einem Monat nach der Bekanntmachung des Vorhabens sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen das Vorhaben ausgeschlossen.
4. Der Antrag und die Unterlagen liegen während dieser Monatsfrist bei der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach im Amtsgebäude Albrecht-Achilles-Str. 6/8 zur Einsichtnahme aus. In dieser Zeit können schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen das Vorhaben bei der Bauaufsichtsbehörde vorgebracht werden. Sammeleinsprüche mit unleserlicher Unterschrift oder unvollständiger Adressenangabe können nicht berücksichtigt werden. Bitte melden Sie sich unter der Telefonnummer 09122 860-542 zur Einsichtnahme an.
5. Die Zustellung der Baugenehmigung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen entstehen, können nicht ersetzt werden.

Stadt Schwabach, 05.01.2023

Ricus Kerckhoff
 Stadtbaurat

Hinweis auf Ausschreibungen gem. VOB/A (EU)

Die Stadt Schwabach schreibt für das Bauvorhaben: Erweiterung Johannes-Helm-Schule mit 2-fach Turnhalle in 91126 Schwabach im offenen Verfahren nach VOB /A (EU) aus:

- **Dachdeckungsarbeiten**
- **Stahlbauarbeiten (national öffentlich)**
- **Heizung**
- **Lüftung**
- **Sanitär**
- **Mess- und Regelungstechnik**
- **Wärmedämmarbeiten (H/L/S)**

Die vollständigen Bekanntmachungen wurden von der Stadt Schwabach im Informationsportal der Deutschen E-Vergabe eingestellt. Die Angebotsunterlagen können unter <http://www.deutsche-evergabe.de> heruntergeladen werden. Die Vergabeunterlagen stehen digital unter folgenden Links zur Verfügung:

Dachdeckungsarbeiten:

http://www.deutsche-evergabe.de/Dashboards/dashboard_off/f1f3e2dd-8246-4078-9057-5aa24f30599f

Stahlbauarbeiten:

http://www.deutsche-evergabe.de/Dashboards/dashboard_off/7c4e848e-bf8e-4668-9aa8-7dc4f40e23e6

Fortsetzung Seite 4

Fortsetzung von Seite 3

Heizung:

http://www.deutsche-evergabe.de/Dashboards/dashboard_off/40bda700-de01-456a-9bc1-01eaaf45df6d

Lüftung:

http://www.deutsche-evergabe.de/Dashboards/dashboard_off/7a9e5271-7747-43b3-819f-448ecdd2f311

Sanitär:

http://www.deutsche-evergabe.de/Dashboards/dashboard_off/cfa0be78-3064-4260-b07a-90c3206c45f6

Mess- und Regelungstechnik:

http://www.deutsche-evergabe.de/Dashboards/dashboard_off/433465cb-e9df-4085-a005-ae5fa0d72dde

Wärmedämmarbeiten (H/L/S):

http://www.deutsche-evergabe.de/Dashboards/dashboard_off/ae729578-a4f4-40b7-815f-5890edc45d58

Auftraggeber: Stadt Schwabach, vertreten durch den Oberbürgermeister Peter Reiß
Referat für Finanzen und Wirtschaft, Amt für Gebäudemanagement
Albrecht-Achilles-Straße 6/8, D - 91126 Schwabach, E-Mail-Adresse für Rückfragen:
vergabestelle@schwabach.de

Stadt Schwabach, 11.01.2023

Sascha Spahic
Stadtkämmerer

Hinweis auf Ausschreibungen gem. VOB/A

Die Stadt Schwabach schreibt für das Bauvorhaben: Partielle Aufwertung Apothekergarten in 91126 Schwabach im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung nach VOB /A aus:

- LOS 1: Landschaftsbauarbeiten/ Spielplatzbau**
- LOS 2: Technische Anlagen Trinkbrunnen**

Die vollständige Bekanntmachung wird von der Stadt Schwabach im Informationsportal der Deutschen E-Vergabe eingestellt und am Montag, 16.01.2023, veröffentlicht. Die Angebotsunterlagen können unter <http://www.deutsche-evergabe.de> heruntergeladen werden. Die Vergabeunterlagen stehen digital unter folgenden Link zur Verfügung:

https://www.deutsche-evergabe.de/dashboards/dashboard_off/3c608e46-c162-49f7-b89e-29b2ea023acc

Auftraggeber: Stadt Schwabach, vertreten durch den Oberbürgermeister Peter Reiß
Referat für Finanzen und Wirtschaft, Amt für Gebäudemanagement
Albrecht-Achilles-Straße 6/8, D - 91126 Schwabach

E-Mail Adresse für Rückfragen: vergabestelle@schwabach.de

Stadt Schwabach, 11.01.2023

Sascha Spahic
Stadtkämmerer

3. Satzung zur Änderung der Satzung für städtische Asylbewerberunterkünfte

vom 09.01.2023

Die Stadt Schwabach erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. 1998,796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374) folgende Satzung zur Änderung der Satzung für städtische Asylbewerberunterkünfte; zuletzt geändert durch Satzung vom 05.11.2020 (Amtsblatt Nr. 4. 68/2020):

Art. 1

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Schwabach betreibt nach Maßgabe des Art. 6 Abs. 1 Satz 3 Aufnahmegesetz (AufnG) dezentrale Asylbewerber- und Flüchtlingsunterkünfte als öffentliche Einrichtung.
 - (2) Asylbewerberunterkünfte sind die von der Stadt Schwabach zur Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen gewidmeten Unterkünfte (Gebäude, Wohnungen und Räume).
 - (3) Abgelehnte, geduldete oder anerkannte Asylbewerber (sog. „Fehlbeleger“) können im Einzelfall ebenfalls in diesen Unterkünften untergebracht werden.“
2. In § 3 Abs. 4 Nr. 5 wird der Passus „im Falle des § 1 Abs. 4“ ersatzlos gestrichen.
 3. Die Anlage zur Satzung für Städtische Asylbewerberunterkünfte wird ersatzlos gestrichen.

Art. 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Stadt Schwabach, 09.01.2023

Peter Reiß
Oberbürgermeister

Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Stadt Schwabach (Taxitarifordnung – TTO)

vom 09.01.2023

Die Stadt Schwabach erlässt aufgrund § 51 Abs.1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. April 2021 (BGBl. I S. 822) in Verbindung mit § 29 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerkW) in der Fassung vom 22. Dezember 1998 (GVBl. S. 1025, BayRS 9210-2-I/B), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. August 2022 (GVBl. S. 551) folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für die Beförderung mit Taxen, die von der Stadt Schwabach als Genehmigungsbehörde mit dem Betriebssitz Schwabach zugelassen sind, gilt innerhalb des Pflichtfahrbereiches der nachstehende Tarif.
- (2) Der Pflichtfahrbereich umfasst das Gebiet der Stadt Schwabach, der Städte Nürnberg und Fürth sowie der Landkreise Ansbach, Fürth, Neumarkt, Nürnberger Land und Roth.

Fortsetzung Seite 6

Fortsetzung von Seite 5

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Grundpreis ist der Preis, der bezahlt werden muss, wenn ein Taxi zum Zweck der Ausführung eines Fahrauftrages den Standplatz verlassen hat und der Fahrauftrag entweder zurückgenommen wird oder der Fahrauftrag sich auf eine Fahrstrecke von weniger als 62,50 m bezieht. Gleiches gilt für Fahraufträge nach Abs. 2.
- (2) Fahraufträge sind Fahrten, die vom Standpunkt aus zu einem Ziel durchgeführt werden oder durch Bestellung des Taxis zu einem Einsteigeort veranlasst werden und von dort aus an einem Ziel enden.

§ 3 Fahrpreis

- (1) Der Fahrpreis errechnet sich – unabhängig von der Zahl der beförderten Personen wie folgt:
Der Grundpreis beträgt Euro 4,00 Euro. Beim Einschalten des Taxameters erscheint ein Mindestfahrpreis in Höhe von 4,20 Euro, darin ist eine Fahrleistung von 0,20 Cent enthalten.
Der Preis für den ersten Kilometer beträgt Euro 4,20, entspricht ca. 47,62 m (eine Schaltstufe) Euro 0,20 berechnet.
Der Preis für den zweiten bis fünften Kilometer beträgt Euro 2,40, entspricht 83,33 m (eine Schaltstufe) Euro 0,20 berechnet.
 - a. Der Preis für den sechsten und jeden weiteren Kilometer beträgt Euro 2,00, entspricht ca. 100 m (eine Schaltstufe) Euro 0,20 berechnet.
 - b. Die Umschaltgeschwindigkeiten betragen, abhängig von der Kilometerstaffelung 8,57 km/h, 15,00 km/h und 18,00 km/h.
- (2) Der Grundpreis fällt bei Abschluss eines Beförderungsauftrages nur einmal an. Die Preise für Fahrtstrecken und Wartezeiten werden laufend addiert.
- (3) Der Zeitpreis beträgt während der Ausführung des Beförderungsauftrages bei Unterschreitung der Umschaltgeschwindigkeit Euro 36,00 je Stunde (Euro 0,20 je 20,00 s).
- (4) Zusätzlich zu den Tarifen nach Abs. 1-3 sind Anfahrtspauschalen als Zuschlag zu dem Betrag auf den Taxameter zu erheben.
Die Anfahrtspauschalen wurden im Rahmen einer Zonenzugehörigkeit erfasst und entsprechend ihrer Entfernung zum Stadtgebiet mit Beträgen in Staffeln erfasst. Bei Fahrten, die im Stadtgebiet Schwabach beginnen, enden oder bei deren Durchführung das Stadtgebiet Schwabach durchfahren wird, wird keine zusätzliche Anfahrtspauschale erhoben. Die Anfahrtspauschale richtet sich nach dem Abfahrts- bzw. Zielort mit der geringeren Entfernung zum Stadtgebiet Schwabach, die bei der Beförderung berührt oder durchfahren wird. Die Zuordnung der jeweiligen Anfahrt ergibt sich aus der Anlage 1 dieser Verordnung.
- (5) Für die Bestellung oder Nutzung eines Großraumfahrzeuges mit mehr als fünf Fahrgastsitzplätzen wird ein Zuschlag von Euro 5,00 erhoben.
- (6) Über den fahrstreckenabhängigen Fahrpreis nach § 3 Abs. 1 hinaus beträgt, bei Nutzung eines Fahrzeuges nach § 3 Abs. 5 und der höchsten Anfahrtspauschale nach Anlage 1, der Zuschlag maximal 40,00 Euro.

§ 4 Gepäck, Tiere

- (1) Die Beförderung von Gepäck des Fahrgastes erfolgt unentgeltlich.
- (2) Gleiches gilt für die Beförderung von Tieren, die ein Fahrgast mitführt.

Fortsetzung Seite 7

Fortsetzung von Seite 6

- (3) Gepäck und Tiere können von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn durch sie Gefahren für eine ordnungsgemäße und sichere Beförderung ausgehen können.

§ 5 Errechnung des Fahrpreises

- (1) Die vorstehend festgesetzten Fahrpreise sind Festpreise. Sie dürfen weder über- noch unterschritten werden.
- (2) Die Errechnung des zu entrichtenden Gesamtfahrpreises hat innerhalb des Pflichtfahrbereiches durch einen geeichten Fahrpreisanzeiger (Taxameter) zu erfolgen, der eingeschaltet werden muss. Als Entgelt darf nur der Betrag gefordert werden, der nach dieser Verordnung richtig berechnet und auf dem Taxameter angezeigt ist. Der Taxameter darf bei Bestellfahrten erst dann eingeschaltet werden, wenn sich der Fahrer am Einsteigeort beim Besteller gemeldet hat, sonst mit dem Einsteigen des Fahrgastes.
- (3) Bei Fahrten über den Pflichtfahrbereich hinaus ist das Entgelt für den Streckenanteil für die gesamte Strecke laut PBefG frei zu vereinbaren. Das Entgelt für die gesamte Fahrtstrecke muss mindestens so hoch sein wie der Preis, der auf dem Taxameter beim Verlassen des Pflichtfahrbereiches angezeigt wird; vorher darf der Taxameter nicht abgestellt werden. Kommt keine Preisvereinbarung zustande, richtet sich der Preis nach dem Taxameter.
- (4) Bei der Abfahrt zum Besteller darf der Fahrpreisanzeiger erst nach Meldung des Fahrers beim Besteller, bei Vorbestellung frühestens zur vorbestellten Zeit, eingeschaltet werden.
- (5) Wird ein Taxi bestellt, so wird für eine Wartezeit von 4 Minuten kein Entgelt berechnet. Für jede weitere angefangene Minute Wartezeit, die aus vom Fahrpersonal nicht zu vertretenden Gründen entsteht, wird ein Entgelt nach § 3 Abs. 3 erhoben. Wartezeit im Sinne der Sätze 1 und 2 ist der Zeitraum, der zwischen dem Einschalten des Taxameters und dem Einsteigen des Fahrgastes liegt. Der Taxameter ist unmittelbar nach Eintreffen (Fahrzeugstillstand) am vereinbarten Abholort – falls ein bestimmter Abholzeitpunkt vereinbart wurde, jedoch erst nach Erreichen dieses Zeitpunktes – einzuschalten. Das Fahrpersonal hat sich unverzüglich nach dem Einschalten des Taxameters beim Besteller zu melden.

§ 6 Störung des Taxameters

- (1) Bei Störung oder Versagen des Taxameters wird der Fahrpreis nach der zurückgelegten Strecke und dem Kilometerpreis berechnet, der gemäß § 3 anzuwenden gewesen wäre.
- (2) Taxiunternehmer und Taxifahrer sind verpflichtet, unverzüglich für die Instandsetzung eines gestörten Taxameters zu sorgen.

§ 7 Sondervereinbarungen

- (1) Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbereich nach § 51 Abs. 2 PBefG sind genehmigungspflichtig.

§ 8 Mitführungs-, Vorzeige-, Quittungspflicht, Abrechnung und Zahlungsverkehr

- (1) In jedem Taxi ist ein Exemplar dieser Verordnung mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzulegen.
- (2) Verlangt der Fahrgast eine Quittung über das Beförderungsentgelt, so ist ihm diese unter Angabe der Fahrtstrecke, Ordnungsnummer sowie Namen und Betriebssitz des Unternehmens zu erteilen.

Fortsetzung Seite 8

Fortsetzung von Seite 7

- (3) Für Fahrten innerhalb und außerhalb des Pflichtfahrbereiches kann, wenn begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Fahrgastes bestehen, eine Vorauszahlung bis zur Höhe des voraussichtlichen Beförderungsentgeltes verlangt werden.
- (4) Das Fahrpersonal muss während des Dienstes stets einen Betrag bis zu 50,00 Euro wechseln können. Bis zu diesem Betrag gehen Fahrten zum Zwecke des Geldwechsels zu Lasten des Fahrpersonals.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.02.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Stadt Schwabach vom 07.06.2018 außer Kraft.

Stadt Schwabach, 09.01.2023

Peter Reiß
Oberbürgermeister

Anlage 1 zur Taxitarifordnung

Orte im Umkreis von 20 km	Anfahrt
Abenberg	20,00 €
Aich	30,00 €
Albersreuth	15,00 €
Allersberg	30,00 €
Altenberg	20,00 €
Altendettelsau	30,00 €
Altenfelden	30,00 €
Altenfurt	25,00 €
Altenhofen	30,00 €
Ammerndorf	30,00 €
Anwanden	25,00 €
Asbach	25,00 €
Auhof	30,00 €
Aurau	25,00 €
Banderbach	25,00 €
Barnsdorf	25,00 €
Barthelmesaurach	10,00 €
Bechhofen	20,00 €
Belmbrach	25,00 €
Bernlohe	20,00 €
Bertelshof	15,00 €
Bertholdsdorf	25,00 €
Betzmannsdorf	25,00 €

Birkach	25,00 €
Birnthon	30,00 €
Bislohe	35,00 €
Böllingsdorf	30,00 €
Bonnhof	30,00 €
Braunsbach	30,00 €
Breitenlohe	20,00 €
Bronnamberg	30,00 €
Brunn	25,00 €
Brunn b. Nürnberg	30,00 €
Brunnau	25,00 €
Buchschwabach	20,00 €
Burgfarnbach	30,00 €
Büchenbach	10,00 €
Bürglein	25,00 €
Buttendorf	20,00 €
Cadolzburg	35,00 €
Clarsbach	20,00 €
Dambach	30,00 €
Dechendorf	10,00 €
Defersdorf	15,00 €
Dürrenmungenau	20,00 €
Ebersbach	15,00 €
Eckershof	15,00 €
Eckersmühlen	30,00 €
Egersdorf	30,00 €
Eibach	15,00 €
Eichelburg	25,00 €
Eismannsdorf	30,00 €
Elpersdorf bei Windsbach	25,00 €
Eppershof	30,00 €
Fernabrünst	25,00 €
Feucht	25,00 €
Fischbach b. Nürnberg	30,00 €
FÜ Poppenreuth	30,00 €
Furth	10,00 €
Fürth	30,00 €
Gauchsdorf	20,00 €
Gaulnhofen	10,00 €
Gebersdorf	25,00 €
Geichsenhof	30,00 €
Georgensgmünd	25,00 €
Göddeldorf	25,00 €
Göggelsbuch	30,00 €
Gottmannsdorf	25,00 €
Götzenreuth	20,00 €
Greuth	10,00 €
Groß- / Kleinweismannsdorf	15,00 €

Großhabersdorf	30,00 €
Großweingarten	30,00 €
Gsteinach	25,00 €
Günzersreuth	15,00 €
Güsseldorf	30,00 €
Gustenfelden	5,00 €
Gutzberg	15,00 €
Haag	5,00 €
Haag bei Neuendettelsau	30,00 €
Hahnhof	30,00 €
Harrhof	25,00 €
Harrlach	20,00 €
Haubenhof	20,00 €
Hauslach	25,00 €
Heidenberg	10,00 €
Heilsbronn	30,00 €
Hengdorf	10,00 €
Hergersbach	20,00 €
Heuberg	30,00 €
Heubühl	30,00 €
Hilpoltstein	30,00 €
Hiltmannsdorf	30,00 €
Hofstetten	35,00 €
Höfstetten	30,00 €
Holzheim	10,00 €
Igelsdorf	5,00 €
Kammerstein	10,00 €
Kapsdorf	15,00 €
Katzwang alt	5,00
(neu)	(10,00)€
Kernmühle	25,00 €
Kettersbach	25,00 €
Kiliansdorf	20,00 €
Kitschendorf	20,00 €
Klein- / Großschwarzenlohe	10,00 €
Kleinabenberg	20,00 €
Kornburg	10,00 €
Kottensdorf	5,00 €
Kreutles	20,00 €
Kronach	35,00 €
Kronmühle	30,00 €
Krottenbach	15,00 €
Kühedorf	15,00 €
Lampersdorf	30,00 €
Langwasser	25,00 €
Lanzendorf	20,00 €
Leerstetten	10,00 €
Leichendorf	25,00 €

Leipersloh	15,00 €
Leitelshof	10,00 €
Leuzdorf	10,00 €
Lind	20,00 €
Loch	15,00 €
Mäbenberg	25,00 €
Massendorf	30,00 €
Mauk	25,00 €
Mausendorf	30,00 €
Meckenlohe	20,00 €
Mildach	20,00 €
Mimberg	35,00 €
Mittelhembach	10,00 €
Mögeldorf	30,00 €
Moorenbrunn	25,00 €
Moosbach	30,00 €
Mosbach	25,00 €
Mühlhof	10,00 €
Müncherlbach	20,00 €
N – Greuth	10,00 €
N – Neuses	5,00 €
Nemsdorf	10,00 €
Neppersreuth	10,00 €
Netzstall	30,00 €
Neuendettelsau	30,00 €
Neuhof	25,00 €
Neumühle	15,00 €
Neumühle bei Oberasbach	20,00 €
Neuses b. Windsbach	25,00 €
Niedermauck	25,00 €
Ober- / Unterasbach	20,00 €
Ober- / Unterbreitenlohe	30,00 €
Ober- / Unterbüchlein	15,00 €
Ober- / Unterfürberg	30,00 €
Ober- / Unterlindenburg	30,00 €
Ober- / Untersteinbach ob Gmünd	30,00 €
Ober- / Unterweihersbuch	15,00 €
Oberheckenhofen	25,00 €
Obersteinbach a.d. Haide	25,00 €
Oedenreuth	20,00 €
Ottersdorf	10,00 €
Petersgmünd	25,00 €
Pfaffenhofen	10,00 €
Pfeifferhütte	30,00 €
Pillenreuth	15,00 €
Plöckendorf	5,00 €
Polsdorf	30,00 €
Poppenreuth	15,00 €

Prünst	10,00 €
Pruppach	10,00 €
Putzenreuth	10,00 €
Raitersaich	25,00 €
Raststätte Kammersteiner Land Süd (über A6 Ausfahrt Neuendettelsau)	30,00 €
Raubersried	15,00 €
Reckenricht	30,00 €
Rednitzhembach	5,00 €
Regelsbach	10,00 €
Rehdorf	20,00 €
Reichelsdorf	10,00 €
Reichelsdorfer Keller	10,00 €
Retzendorf	25,00 €
Reuth bei Neuendettelsau	30,00 €
Rittersbach	20,00 €
Rohr	15,00 €
Ronhof	30,00 €
Roßtal	20,00 €
Roth	20,00 €
Rothaurach	20,00 €
Röthenbach	15,00 €
Röthenbach bei St. Wolfgang	15,00 €
Röttenbach	30,00 €
Rudelsdorf	15,00 €
Rummelsberg	30,00 €
Rütteldorf	30,00 €
Sack	35,00 €
Schniegling	35,00 €
Schwaig	35,00 €
Schwaighausen	30,00 €
Schwand	10,00 €
Schwanstetten	10,00 €
Schwarzenbruck / Ochenbruck	25,00 €
Seitendorf	25,00 €
Sichersdorf	15,00 €
Sorg	15,00 €
Spalt	30,00 €
Sperberslohe	20,00 €
Stein	15,00 €
Stiegelmühle	30,00 €
Stöckach	20,00 €
Suddersdorf	25,00 €
Tennenlohe	10,00 €
Theilenberg	30,00 €
Thon	30,00 €
Trachenhöfstatt	25,00 €

Trettendorf	25,00 €
Triebendorf	35,00 €
Untereschenbach	25,00 €
Unterfarnbach	30,00 €
Unterheckenhofen	20,00 €
Untermainbach	5,00 €
Untersteinbach ob. Gmünd	25,00 €
Unterweiherbuch	15,00 €
Veitsaurach	20,00 €
Vincenzenbronn	25,00 €
Vogtsreichenbach	30,00 €
Volkersgau	10,00 €
Wachendorf	35,00 €
Waikersreuth	10,00 €
Wallesau	30,00 €
Walpersdorf	5,00 €
Wassermungenau	25,00 €
Wasserzell	30,00 €
Watzendorf	25,00 €
Weierhaus	10,00 €
Weierhof	30,00 €
Weikershof	20,00 €
Weiler	20,00 €
Weinmannshof	25,00 €
Weinzierlein	25,00 €
Weißbronn	30,00 €
Weiterndorf	30,00 €
Weitersdorf	20,00 €
Wendelstein	15,00 €
Wendsdorf	30,00 €
Wernfels	30,00 €
Wernsbach	30,00 €
Wernsmühle	30,00 €
Wildenbergen	10,00 €
Windsbach	25,00 €
Wintersdorf	25,00 €
Wollersdorf	25,00 €
Worzeldorf	15,00 €
Zautendorf	30,00 €
Ziegelstein	30,00 €
Zirndorf	25,00 €
Zwiefelhof	25,00 €